HOCHSCHULE BOCHUM
Fachbereich Wirtschaft

Stand: 25.01.2023

Ordnung zur Praxisphase (PPO)

für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum

vom 25.01.2023

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel der Praxisphase und Durchführung
§ 3 Bewerbung zur Praxisphase
§ 4 Vorgehensweise an der Hochschule zur Praxisphase
§ 5 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase
§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 8 Anerkennung der Praxisphase
§ 9 Praxisbeauftragter
§ 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Anzeige der Praxisphase
Anlage 2: Bescheinigung der Unternehmung über die Praxisphase

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Praxisphase gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum sowie für Lehrkräfte und wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Hochschule Bochum des Fachbereiches Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziel der Praxisphase und Durchführung

(1) Die Praxisphase ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums. Sie dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlich praktischer und sozialer Kompetenzen, der Motivation und Orientierung und erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventen/innen in die Berufspraxis. Die Praxisphase wird als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Praxis und der Hochschule betrachtet. Personelle Kontakte und ein laufender Informationsaustausch können zu wertvollen Anregungen für Lehre und Forschung führen.

(2) Die Praxisphase ist frühestens nach erfolgreichem Abschluss der ersten zwei Studienjahre und in der Regel im siebten Semester zu erbringen. Fehlen einer/einem Studierenden Prüfungsleistungen zum Abschluss der ersten beiden Studienjahre, so ist es zulässig, die Praxisphase dennoch unter Vorbehalt zu beginnen, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen noch vor Beendigung der Praxisphase erbracht werden. Werden die fehlenden Prüfungsleistungen nicht in dieser Zeit erbracht, wird die Praxisphase nicht anerkannt.

(3) Die Praxisphase ist insbesondere in

- Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen und Handwerk
- Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
- Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten, Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Hochschule

- im weiteren Unternehmung genannt – abzuleisten. Um den inhaltlichen Bezug zum Studium und das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss die Praxisphase im wirtschaftlichen Bereich absolviert werden. Hierbei sollte sie vorrangig in solchen Abteilungen/Bereichen durchgeführt werden, deren Tätigkeiten mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Dabei sollen die Studierenden nach Möglichkeit alle regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrolltätigkeiten kennen lernen.

(4) Den Studierenden steht es frei, die Praxisphase in mehr als einer Unternehmung durchzuführen soweit die Anforderungen an die Praxisphase in Summe erfüllt werden.

(5) Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfall sind nachzuholen.

(6) Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je 8 Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(7) Eine Praxisphase im elterlichen bzw. eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von sechs Wochen anerkannt. Mindestens weitere sechs Wochen müssen in diesem Fall in einer anderen Unternehmung absolviert werden.

(8) Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.

(9) Eine Praxisphase kann auch auf eine Bachelorarbeit vorbereiten.

(10) In besonderen Fällen (z.B. für schwerbehinderte oder chronisch kranke Studierende) können für die Praxisphase im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 3
Bewerbung zur Praxisphase

Die Studierenden bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote des Career Service Wirtschaft.

§ 4
Vorgehensweise an der Hochschule zur Praxisphase

(1) Die/der Studierende lässt sich vom Studienbüro 4 via Mail bestätigen, dass sie/er für die Praxisphase zugelassen ist. Wird die Praxisphase gemäß § 2, Abs. 2 PPO unter Vorbehalt begonnen, holt die/der Studierende diese Bestätigung ein, sobald die Prüfungsleistungen bewertet sind.

(2) Die/der Studierende gewinnt eine(n) Hochschullehrer(in) als wissenschaftliche(n) Betreuer(in), in deren/dessen Fachgebiet das Praktikum fällt. Findet die/der Studierende keine(n) Hochschullehrer(in) als Betreuer(in), wendet sie/er sich an die Praxisphasenbeauftragten, die der/dem Studierenden eine(n) Betreuer(in) zuweisen.

(3) Die/der Studierende zeigt dem Studiengangsmanagement an, dass sie/er plant, die Praxisphase zu beginnen und übermittelt diesem die Daten zur Praxisphase (Anlage 1).

(4) Die/der Studierende reicht nach Abschluss der Praxisphase den Bericht zur Praxisphase gemäß § 7 PPO inklusive der Unternehmungsbescheinigung (Anlage 2) gemäß § 8 Abs. 1 PPO dem Studiengangsmanagement ein.

§ 5
Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase

(1) Studierende haben während der Praxisphase alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während der Praxisphase unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Unternehmung.

§ 6
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Unternehmung in der Regel von einem/einer betrieblichen Betreuer/in vorgenommen.

(2) Die/der Studierende hat die Möglichkeit, die/den wissenschaftlichen Betreuer/in zu konsultieren.

§ 7
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase mit einem Umfang von circa 12-15 Seiten anzufertigen. Der Bericht ist dem Studiengangsmanagement unmittelbar nach Beendigung der Praxisphase vorzulegen, und wird dann an den/die wissenschaftliche(n) Betreuer(in) zur Annahme oder Ablehnung weitergeleitet.

(2) Der Bericht enthält zumindest
1. eine Übersicht über die durchgeführte Praxisphase, so dass die geleistete Tätigkeit, die Unternehmung, die Abteilungen und die Tätigkeitszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. eine Unternehmensbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Praxisphasenabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht),

§ 8
Anerkennung der Praxisphase

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praxisphasenunternehmung eine Bescheinigung (Anlage 2), in der die Dauer und der Umfang verzeichnet sein müssen. Diese Bescheinigung wird dem Studiengangsmanagement mit dem Bericht nach § 7 PPO vorgelegt. Anstelle der Anlage 2 kann auch ein Zeugnis eingereicht werden, soweit dieses alle erforderlichen Informationen enthält.

(2) Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer oder eine Vertretung nimmt den Bericht nach § 7 PPO im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe an oder lehnt dessen Annahme ab. Annahme oder Ablehnung wird im Studienbüro 4 aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Der Bericht kann insgesamt bis zu drei Mal vorgelegt werden. Wird der Praxisbericht zum dritten Mal abgelehnt, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

(4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn die in Anlage 1 und 2 geforderten Bescheinigungen vorliegen.

§ 9
Praxisphasenbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat wählt aus den Reihen der hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer(innen) Praxisphasenbeauftragte.

(2) Die Praxisphasenbeauftragten erfüllen die wissenschaftliche Betreuerfunktion immer dann, wenn zur Praxisphasenabwicklung keine anderen Lehrenden zur Verfügung stehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung zur Praxisphase tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 15.12.2010, vom 14.01.2013, vom 05.05.2014 und vom 25.01.2023.